

Ort - Dauer - Besuchszeit

Der Deutsche DORN-Wirbelsäulenkongress findet in der Stadthalle in Memmingen von Samstag 21. Oktober bis Sonntag 22. Oktober 2017 statt.

Standmieten:

Die Standmiete beträgt in den Hallen, je qm 69,00 € für einen Reihenstand, je qm 75,00 € für einen Eckstand und je qm 79,00 € für einen Kopfstand. Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vertragsparteien schließen die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts und die Bestimmungen des internationalen Privatrechts aus.

Mitaussteller

Hat ein Aussteller Mitaussteller auf seinem Messestand, muss er diese schriftlich beim Veranstalter anmelden und von diesem genehmigen lassen. Neben der vollständigen Firmenanschrift ist für jeden Mitaussteller ein Waren- und Dienstleistungsverzeichnis einzureichen. Die Anmeldegebühr je zugelassenem Mitaussteller beträgt 135,- € (zzgl. MwSt). Eine ohne Anmeldung und Zustimmung erfolgte Beteiligung von Mitausstellern berechtigt den Veranstalter, die oben genannte Anmeldegebühr zuzüglich 100% Versäumniszuschlag zu berechnen oder die Zulassung fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Mieters räumen zu lassen. Dem Mieter stehen dann keine Schadensersatzansprüche zu. Der Hauptaussteller muss dafür Sorge tragen, dass seine Mitaussteller, sowie die von ihm zusätzlich vertretenen Unternehmen die Teilnahmebedingungen und alle sonstigen Vorschriften beachten. Für sämtliche finanzielle oder sonstige Verpflichtungen des Mitausstellers haftet der Aussteller. Für Firmen, die in der Zulassung nicht genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden.

Tägliche Öffnungszeiten:

Für Besucher: 9.00 bis 18.00 Uhr

Für Aussteller: 8.30 bis 18.00 Uhr

Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden an Standbauten und Schaugut.

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung mit Deckung gegen alle üblichen Gefahren wird empfohlen. Standdekorationen, insbesondere Grünpflanzen und Blumen, sind gegen alle üblichen Gefahren – ebenso wie die Ausstellungs exponate – durch den Aussteller zu versichern.

Brennstoffe:

Innerhalb der Ausstellungshallen ist der Einsatz von Brennstoffen wie Gas, Benzin, Petroleum, Heizöl usw. grundsätzlich verboten. An den Ständen dürfen sich auch keine gefüllten Behälter wie Tanks, Gasflaschen usw. befinden.

Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein (Klasse B1). Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig. Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben.

Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Alle eingebrachten Materialien müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können und grundsätzlich das Prädikat „schwer entflammbar“ tragen. Die Benutzung von Wurfgegenständen ist untersagt.

Zahlungsbedingungen:

7 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Nach dem

06.10.2017 ausgestellte Rechnungen sind ohne Abzug sofort fällig. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Rosenheim.

Ausschank und Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben und Probepackungen ist nur unentgeltlich zulässig. Die Abgabe von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr einzustellen. Jede beabsichtigte Kostprobenabgabe sowie den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln bitten wir, uns rechtzeitig schriftlich zu melden. Das Recht der gastronomischen Versorgung hat ausschließlich der Pächter der Stadthalle Memmingen.

Besondere Vorschriften:

Für die Einhaltung der feuerpolizeilichen, polizeilichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Wir machen Sie auf folgende besonders wichtige Vorschriften aufmerksam:

A) Inhaberbezeichnung: Sämtliche Stände müssen mit den entsprechenden Inhaberbezeichnungen versehen sein. Ausgestaltung und Beschilderung des Standes mit Firmennamen und Anschrift müssen einwandfrei sein. Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

B) Preisauszeichnung: Nach der Preisauszeichnungsverordnung müssen sämtliche angebotenen Waren mit dem geforderten Preis ausgezeichnet sein.

C) Glasaufsatz: Bei unverpackten Lebensmitteln muss zum Kunden hin ein abgewinkelter Glasaufsatz vorhanden sein, damit Lebensmittel nicht einer nachteiligen Beeinflussung ausgesetzt sind.

Hausordnung & weitere Informationen:

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt das Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus. Sie kann eine Hausordnung erlassen. Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Mit Unterzeichnung der Anmeldung werden die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ und die „Besonderen Ausstellungsbedingungen“ der Gesund Media GmbH anerkannt. Diese Informationen gelten als Vertragsbestandteil.

Elektro- und Wasserinstallationen bis zum Stand des Ausstellers können nur bei Vertragshandwerkern der Gesund Media GmbH bestellt werden (Netzsicherheit).

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten im Ausstellerverzeichnis und anderen Medien veröffentlicht werden.

Die Angaben zu den auszustellenden Exponaten müssen unbedingt vollständig und fehlerfrei erfolgen, da wir diese Informationen zur Platzierung und für weitere wichtige Entscheidungen verwenden. Ihre Produktmeldung ist eine der wesentlichsten Vertragsgrundlagen, weshalb ungenaue, unvollständige, fehlerhafte Angaben ebenso zu falschen Entscheidungen führen können, wie pauschalierte Oberbegriffe (z. B. Haustechnik). Bei ungenauen, fehlerhaften, unvollständigen oder diffusen Exponatangaben müssen wir uns vorbehalten, auch nach der Zulassung oder auch noch während der Ausstellung Einschränkungen für Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen bzw. das Angebot bestimmter Produkte zu untersagen.

Für falsche, fehlende oder unvollständige Angaben wird keine Haftung übernommen. Verspätet eingegangene

Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

Das Be- und Entladen am Ausstellungsgelände ist erlaubt. Das Parken um das Ausstellungsgelände herum ist jedoch nicht gestattet. Bitte nutzen Sie die umliegenden Parkhäuser und Wohnmobilplätze. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge müssen kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Tiere dürfen grundsätzlich nicht in das Haus mitgenommen werden.

Bäume, Äste und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

In allen Räumen des Veranstaltungshauses herrscht absolutest Rauchverbot.

Müllentsorgung / Einwegmaterialien:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen.

Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackungen, Sperrmüll, Bauschutt, Produktionsabfälle und Werbemittel werden nicht mehr als Gewerbemüll behandelt und sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht umweltgerecht. Speisen und Getränke sollen daher in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Einwegmaterialien müssen auf eigene Kosten entsorgt werden. Andernfalls sind anfallende Müllgebühren vom Aussteller zu entrichten.

Aufbau:

Aufbauzeiten: Freitag (20.10.2017) 12.00–18.00 Uhr

Kleinere Stände können am Samstag (21.10.2017) von 08:00–09:00 Uhr noch aufgebaut werden. In dieser Zeit können die Aussteller auch noch Nachkorrekturen vornehmen. Stände, welche am Tage der Eröffnung bis 09:00 Uhr nicht aufgebaut wurden, werden mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben, jedoch haftet der Mieter für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.

Die Aufbauhöhe beträgt max. 2,30 m. Ein Überschreiten dieser Höhe bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

An Mietgegenständen und Halleneinrichtung entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden diesem in Rechnung gestellt. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Fußböden, Wänden, Mietgegenständen, Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller.

Abbau:

Abbauzeiten: Sonntag (22.10.2017) 18.00–20.00 Uhr

Die Stände sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Falls diese Arbeiten von einem Abschluss-Räumtrupp übernommen werden müssen, werden dem Aussteller diese Kosten in Rechnung gestellt.